

Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen Bau,
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik,
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
und Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Bochum

vom 8. Dezember 2014

In der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 08.05.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit inkl. Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
- Anlage 4: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
- Anlage 5: Studienverlaufsplan Wirtschaftsinformatik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum für die siebensemestrigen Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Wirtschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau oder Wirtschaftsinformatik verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Studiengänge sind modularisiert und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen. Einzelheiten der Gliederung des jeweiligen Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlmodule regeln die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher. Der Gesamtstudienumfang beträgt jeweils 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und des Ingenieurstudiums vermitteln.
- (4) Wahlmodule dienen insbesondere der Schwerpunktbildung. Das Vertiefungsmodul B aus dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist nur mit dem entsprechenden Vertiefungsmodul A kombinierbar. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Lehrangebots.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Wirtschaftsinformatik gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 BRPO. Abweichend von § 4 BRPO wird keine fachpraktische Tätigkeit verlangt.
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der BRPO der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit von insgesamt 6 Wo-

chen Dauer erforderlich. Die praktische Tätigkeit kann im Bereich Maschinenbau oder im kaufmännischen Bereich erbracht werden und ist spätestens bis zum 3. Fachsemester nachzuweisen. § 4 Abs. 3 BRPO gilt entsprechend.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Wirtschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die beteiligten Fachbereiche Wirtschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau wählen jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
2. Einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das vom Fachbereich Wirtschaft gewählt wird.
3. Zwei Studierenden, die vom Fachbereich Wirtschaft gewählt werden.

§ 6 Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen und Testaten zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Bachelorarbeit und dem dazu gehörenden Kolloquium.

(2) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 BRPO sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:

- a) Modulprüfungen (M Pr): In einer Modulprüfung werden alle Veranstaltungen eines Moduls gemeinsam abgeprüft; die Modulprüfung enthält Teile aller Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen liegen in der Regel in demselben Semester. Die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer vergeben eine gemeinsame Modulnote, bei der die Gewichtung der Veranstaltungen nach Leistungspunkten berücksichtigt wird. Die Leistungen werden gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
- b) Teilprüfungen (T Pr): Liegen die Veranstaltungen eines Moduls in aufeinanderfolgenden Semestern, wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Teilprüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent gemäß Anlage 1 bewertet.

(4) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 6 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können auch nach Abschluss aller Teilprüfungen absolviert werden. Offene Testate haben keinen Einfluss auf die Modulnote. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozenten der einzelnen Teilprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn

- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
- bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist.

(6) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Die Teilprüfungen zu den Modulen „Sprache I“ und „Sprache II“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 BRPO gilt entsprechend. Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(8) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat. Auf Antrag beim Studierendenservice kann an den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester teilnehmen, wer aus dem ersten Studienjahr mindestens 50 Leistungspunkte und insgesamt 100 Leistungspunkte in den ersten beiden Studienjahren erbracht hat.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer oder mehreren Klausurarbeiten (höchstens insgesamt vier Stunden Dauer) und/oder einer oder mehreren mündlichen Prüfungen (bei Einzelprüfungen mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 - a) Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
 - b) Entwurf mit mündlicher Prüfung oder
 - c) Laborbericht oder
 - d) Exkursionsbericht oder
 - e) Referat mit mündlicher Prüfung
- (3) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (4) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.
- (5) Das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an dem Referat dient.
- (6) Der Bericht über die Praxisphase kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.

§ 9 Praxisphase

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase im 7. Semester obligatorischer Pflichtbestandteil.
- (2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u.ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 vorliegen.
- (3) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des 1. bis 3. Fachsemesters vollständig erbracht hat und mindestens 60 Leistungspunkte in den Modulen des 4. bis 6. Fachsemesters.

§ 10 Bachelorarbeit inkl. Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden bzw. 9 Wochen. Auf die Bachelorarbeit folgt ein Kolloqui-

um im Umfang von 3 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte in den Modulen des 1. bis 3. Fachsemesters vollständig und
2. mindestens 60 Leistungspunkte in den Modulen des 4. bis 6. Fachsemesters erbracht hat.

(3) Der spätestmögliche Abgabetermin der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Anmeldung mitgeteilt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Beide Prüfer legen gemeinsam eine Gesamtnote für die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium fest.

§ 11

Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Module nach Studienverlaufsplan mit insgesamt 210 Leistungspunkten inkl. der Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurde. Wird die gewählte Alternative, innerhalb der Vertiefungsmodule A oder B (s. Anlage) nicht bestanden, kann einmal auf eine andere Alternative ausgewichen werden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|---|--------|
| 1. die einzelnen Module des 1. bis 6. Semesters | 1-fach |
| 2. Bachelorarbeit inkl. Kolloquium | 3-fach |

Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum vom 21. Mai 2012, in der Fassung der Änderungsordnung vom 3. September 2012 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 714), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2014/2015 im 1. Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum eingeschrieben wurden. Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Wintersemester 2014/2015
2. Fachsemester: Sommersemester 2015
3. Fachsemester: Wintersemester 2015/2016
4. Fachsemester: Sommersemester 2016
5. Fachsemester: Wintersemester 2016/2017
6. Fachsemester: Sommersemester 2017
7. Fachsemester: Wintersemester 2017/2018.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 21. Mai 2012 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2016
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2016/2017
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2017
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2017/2018

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 21. Mai 2012 müssen bis zum 28.02.2019 abgeschlossen sein.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, und den Wechsel in ein höheres Fachsemester eines der drei anderen Bachelorstudiengänge beantragen, gilt § 4 Abs. 2 nicht.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und Wirtschaft.

Bochum, den 08.12.2014

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 BRPO analog.